

Hinweise für Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher

Stand Jänner 2025





Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.



© Marion Camiel

**Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel**



© Andi Bruckner

**Obmann
Dr. Norbert Schnedl**

Impressum

Medieninhaber: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien

Bild Cover: © BilderBox.com

Auflage: 01/2025, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Guten Tag!

Diese Broschüre informiert Sie über die wichtigsten, mit dem Pensionsbezug im Zusammenhang stehenden, gesetzlichen Bestimmungen.

Als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger sind Sie verpflichtet, Änderungen die für den Bezug der Leistung von Bedeutung sind, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) umgehend zu melden. Beachten Sie diesbezüglich die dem Bescheid beigefügten Meldevorschriften!

Wir möchten Ihnen aber auch nützliche Tipps und Hinweise bieten, um Ihnen das Leben als Pensionistin oder Pensionist, so angenehm wie möglich zu machen.

Wir dürfen Sie daher bitten, diese Broschüre aufmerksam zu lesen.

Auf der Seite 22 finden Sie alle wichtigen Kontaktdaten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau.

Ihre
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Inhaltsverzeichnis

Erstmalige Pensionsanpassung	6
Auszahlung der Pension.....	7
Sonderzahlungen	8
Wegfall der Pension	8
Wiederaufleben der Pension	9
Information für Bezieherinnen und Bezieher einer Hinterbliebenenleistung *)	9
Ruhen der Pension.....	10
Erhöhung/Verringerung der Witwen-/Witwerpension.....	10
Information für Bezieherinnen und Bezieher einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension	11
Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension als Teilpension	12
Umwandeln bzw. Erhöhung der Pension	13
Besonderer Höherversicherungsbetrag.....	13
Krankenversicherung.....	14
Versteuerung der Pension	15
Alleinverdiener-Absetzbetrag	15
Alleinerzieher-Absetzbetrag	16
Erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag.....	16
Familienbonus Plus	17

Rückerstattung der Beiträge zur Sozialversicherung	18
Besonderer Steigerungsbetrag.....	19
Sonderzahlungen	19
Aufrollung der Lohnsteuer	19
Die Veranlagung.....	20
Gemeinsame Versteuerung von mehreren Pensionen.....	20
Kontaktdaten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau	22

Erstmalige Pensionsanpassung

Die Pensionen aus der Pensionsversicherung werden grundsätzlich jährlich angepasst. Dies gilt auch für Hinterbliebenenpensionen, für die der Stichtag am 01. Jänner dieses Jahres liegt, wenn diese Pensionen von der Pension bemessen wird, auf die die Verstorbene oder der Verstorbene am Todestag Anspruch hatte.

Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors soll die Erhöhung der Verbraucherpreise (Inflationsrate) berücksichtigt werden. Den exakten Prozentsatz für die Pensionserhöhung legt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fest.

Die **erstmalige Pensionsanpassung** erfolgt für Pensionen, deren Stichtag in dem in der **linken Spalte** genannten Kalendermonat des vorangegangenen Kalenderjahres liegt, **ab 01. Jänner** mit dem in der **rechten Spalte** genannten Prozentsatz des gesetzlich festgelegten Anpassungsfaktors:

Stichtag des Kalendermonats	Prozentsatz der Anpassung ab 01. Jänner JJJJ
Februar	90%
März	80%
April	70%
Mai	60%
Juni	50%
Juli	40%
August	30%
September	20%
Oktober	10%

Liegt der Stichtag im **November** oder im **Dezember** des **vorangegangenen Kalenderjahres**, so erfolgt die erstmalige Anpassung ab 01. Jänner des dem Stichtag **zweitfolgenden Kalenderjahres**.

Für die erstmalige Anpassung von Hinterbliebenenleistungen, die aus einer bereits zuerkannten Leistung abgeleitet sind, ist der Stichtag dieser Leistung maßgebend.

Beispiele

Pensionsanpassung zum 01. Jänner 2025

- Stichtag der Leistung im Jahr 2023: 100% des Erhöhungsbetrages
- Stichtag der Leistung am 01. Jänner 2024: 100% des Erhöhungsbetrages
- Stichtag der Leistung z.B. am 01. Juli 2024: 40% des Erhöhungsbetrages
- Stichtag der Leistung z.B. am 01. Dezember 2024: keine Erhöhung



Mit der Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch das BGBl. I Nr. 145/2024 wurde die oben beschriebene Pensionsanpassung – Anpassungsverzögerung für das Kalenderjahr 2025 ausgesetzt. Es erfolgt zum 01. Jänner 2025 eine ungeschmälerte Pensionsanpassung.

Auszahlung der Pension

Die **Auszahlung** der Pension erfolgt **im Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Monats.

Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird Ihnen die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor verfügbar ist.

Solange Sie in Österreich wohnhaft sind, erfolgt die Anweisung Ihrer Pension grundsätzlich bargeldlos **auf ein Konto** bei einem österreichischen Geldinstitut Ihrer Wahl. Eine Barauszahlung wird nur über Ihren ausdrücklichen Wunsch durchgeführt.

Sonderzahlungen

Pensionistinnen und Pensionisten, die in den Monaten **April** bzw. **Oktober** Anspruch auf Pension haben, erhalten je eine Sonderzahlung. Die erstmalige Sonderzahlung gebührt anteilmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

Wird neben dem Pensionsbezug ein Pflegegeld ausbezahlt, so gebührt das Pflegegeld **zwölfmal jährlich** (keine Sonderzahlung) ohne Abzüge.

Wegfall der Pension

Die vorzeitige Alterspension, Korridorpension und Schwerarbeitspension fallen für den Zeitraum weg, in dem eine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit oder eine sonstige Erwerbstätigkeit mit einem mtl. Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 551,10 – Wert 2025) ausgeübt wird.

Auch der Bezug einer Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung (für einen nicht konsumierten Urlaub) oder Kündigungsentschädigung steht einer Pensionszahlung entgegen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (z.B. als Bürgermeisterin oder Bürgermeister), sofern 49% des Ausgangsbetrages überschritten werden. Eine Pflichtversicherung als Landwirtin oder landwirt bleibt bis zu einem Einheitswert von EUR 2.400,00 außer Betracht.



Ab 01. Jänner 2024 fallen die vorzeitige Alterspension, Korridorpension bzw. Schwerarbeitspension bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreibungsbetrag im Kalenderjahr 40% der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreibungsbetrag = 40 % von EUR 551,10).

Wiederaufleben der Pension

Eine weggefallene Pension **lebt** im früheren Ausmaß mit dem Tag **wieder auf**, an dem keine Pflichtversicherung mehr vorliegt bzw. an dem keine un-selbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze mehr ausgeübt wird.

Bei Vollendung des Regelpensionsalters (61. Lebensjahr/Frauen bzw. 65. Lebensjahr/ Männer) wird die Pension bei Vorliegen von Wegfallsmonaten **automatisch neu berechnet**.

Information für Bezieherinnen und Bezieher einer Hinterbliebenenleistung *)

**) Da die Bestimmungen für die Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerinnen und Partner im Wesentlichen jenen der Witwen-/Witwerpension gleichen, wird aus Gründen der Lesbarkeit auf getrennte Formulierungen verzichtet.*

Der Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension erlischt:

- mit dem Tag der Wiederverhehlung,
- mit Ablauf des Kalendermonats, wenn es sich um eine zeitlich befristete Leistung handelt.

Im Falle einer Wiederverhehlung gebührt für eine zeitlich unbefristete Witwen-/Witwerpension eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen Monatsbetrages der Pension (ohne Ausgleichszulage).

Wird die neue Ehe durch den Tod der Ehepartnerin oder des Ehepartners, durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Pensionsanspruch auf Antrag wieder auf, sofern

- die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe oder des Witwers erfolgt ist;

- die Witwe oder der Witwer bei Nichtigerklärung der Ehe als schuldlos anzusehen ist.

Der Anspruch lebt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Monatsersten auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt.

Erhöhung/Verringerung der Witwen-/Witwerpension

Wurde ein Anspruch auf Witwen-/Witwerpension von **weniger als 60%** zuerkannt, kann es abhängig von der Einkommenssituation zu einer Erhöhung/Verminderung der Leistung kommen. Eine Neufeststellung wird grundsätzlich im Rahmen

- der Pensionsanpassung,
- bei Einkommensänderungen (Beachten Sie diesbezüglich die „**Meldehinweise**“ zum Bescheid) und
- auf besonderem Antrag durchgeführt.

Ruhen der Pension

Unter Ruhen ist die Stilllegung einer Pension zum Teil oder zur Gänze zu verstehen, ohne dass der Bestand des Leistungsanspruches dadurch aufgehoben wird.

Ruhen bei Haft

Die Pensionsansprüche ruhen, so lange die Anspruchsberechtigte oder der Anspruchsberechtigte eine **Freiheitsstrafe** – länger als einen Monat im Inland oder Ausland– verbüßt (Ausnahme: Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest).

Ruht die Pension für die Dauer einer Freiheitsstrafe, so gebührt den an der strafbaren Handlung nicht mitschuldigen **Angehörigen über Antrag** ein Teil der Pension.

Zusammentreffen einer Eigenpension mit einem Anspruch auf Krankengeld

Fällt der Anspruch auf Krankengeld mit einem Eigenpensionsanspruch (ausgenommen eine Alterspension und eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension als Teilpension) zusammen, ruht die Pension für die Dauer des Krankengeldbezuges mit dem Betrag des Krankengeldes.

Information für Bezieherinnen und Bezieher einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension

- Wurde die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension **mit einer zeitlichen Befristung** zuerkannt und hat sich der Gesundheitszustand bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den die Pension gewährt wurde, nicht gebessert, so kann die Pension bei Beantragung der Weitergewährung innerhalb von **drei Monaten** nach Pensionswegfall weiter zuerkannt werden. Eine **zeitliche Befristung** der Pensionsleistung ist nur für bis 31. Dezember 1963 geborene versicherte Personen möglich.

Für ab dem 01. Jänner 1964 geborene versicherte Personen ist eine zeitliche Befristung der Pensionsleistung gesetzlich nicht möglich. Liegt daher nach erfolgter Antragstellung vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit vor, besteht Anspruch auf Maßnahmen der medizinischen bzw. beruflichen Rehabilitation und es gebührt für die Dauer der Maßnahmen **Rehabilitationsgeld** aus der Krankenversicherung bzw. **Umschulungsgeld** aus der Arbeitslosenversicherung.

- Wurde die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension **ohne zeitliche Befristung** (für die Dauer der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit) zuerkannt und eine ärztliche Nachuntersuchung festgesetzt, so werden Sie davon zeitgerecht verständigt.

- Wenn die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension als **Teilpension** (siehe weiter im Text) auf Grund eines über die Geringfügigkeitsgrenze (EUR 551,10 – Wert 2025) liegenden Erwerbseinkommen bzw. eines Bezuges aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeisterin oder Bürgermeister) über 49% des Ausgangsbetrages festgestellt wurde, erfolgt eine Neufeststellung amtswegig bei jeder Pensionsanpassung bzw. bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit (**Meldeverpflichtung**).

Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension als Teilpension

Die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension wird bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 551,10 – Wert 2025) bzw. eines Bezuges aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeisterin oder Bürgermeister) über 49% des Ausgangsbetrages als **Teilpension** gewährt.

Beträgt das monatliche Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) weniger als **EUR 1.557,93 – Wert 2025** – erfolgt keine Anrechnung. Es gebührt eine Teilpension in Höhe von 100% der Pension.

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, wird die Leistung um einen **Anrechnungsbetrag** vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von

über EUR 1.557,93 bis EUR 2.336,99	30%
über EUR 2.336,99 bis EUR 3.115,86	40%
über EUR 3.115,86	50%

der jeweiligen Einkommensteile (Wert 2025).

Umwandeln bzw. Erhöhung der Pension

Die vorzeitige Alterspension, Korridorpension und Schwerarbeitspension gebühren ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters (61. Lebensjahr bei Frauen und 65. Lebensjahr bei Männern) **automatisch** als **Alterspension**.

Zu einer Neuberechnung kommt es nur dann, wenn eine obengenannte Pension wegen einer Erwerbstätigkeit mindestens für die Dauer eines Kalendermonats weggefallen ist (siehe „Wegfall der Pension“).

Eine diesbezügliche **Antragstellung** ist **nicht erforderlich!**

Bezieherinnen und Bezieher einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Knappschaftsvollpension, die seit Pensionsbeginn oder später noch weitere Beitragsmonate in der Pensionsversicherung erworben haben, können über Antrag mit Erreichen des Regelpensionsalters ihre Leistung in eine **Alterspension** umwandeln. Bei dieser Umwandlung (Neuberechnung) werden die zusätzlich erworbenen Versicherungsmonate berücksichtigt.

Ergibt die Neuberechnung eine geringere Pensionshöhe, empfehlen wir eine **Zurückziehung des Antrages**, da **keine Schutzbestimmungen** bei der Ermittlung der neuen Pensionshöhe vorgesehen sind.

Besonderer Höherversicherungsbeitrag

Wird neben dem Bezug einer Alterspension eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, erhalten Sie zusätzlich zu Ihrer laufenden Pension einen besonderen Höherversicherungsbeitrag.

Der besondere Höherversicherungsbeitrag wird nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem eine solche Erwerbstätigkeit vorlag, neu festgesetzt.

Krankenversicherung

Bezieherinnen und Bezieher einer österreichischen Pension, die ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, sind grundsätzlich in der österreichischen Krankenversicherung versichert.

Der Beitragssatz beträgt **5,10% der Bruttopension**.

Auch Pensions- und Rentenleistungen aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, der Schweiz sowie aus bestimmten Abkommensstaaten sind beitragspflichtig, sofern ein Krankenversicherungsschutz in Österreich besteht.

Sollte der Krankenversicherungsbeitrag unter Berücksichtigung der ausländischen Leistung gleich oder höher als die österreichische Leistung sein, verbleibt kein Auszahlungsbetrag. Der verbleibende offene Betrag wird von der Krankenversicherung zur Zahlung vorgeschrieben.

Liegt der Wohnsitz im Ausland, ist der Krankenversicherungsschutz in bestimmten Ländern durch entsprechende Sozialversicherungsabkommen geregelt.

Der Krankenversicherungsschutz **beginnt**

- mit dem Tag des Anfalls der Pension bzw. mit dem Tag des voraussichtlichen Pensionsanfalls (vorläufige Krankenversicherung) und **endet**
- mit Ablauf des Kalendermonats, für den letztmalig eine Pension ausbezahlt wird. Eine vorläufige Krankenversicherung (für die Dauer des Pensionsfeststellungsverfahrens) endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden Pensionsbescheides.

Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (z.B. Arztbesuch) ist die **e-card** vorzuweisen. Sie ist österreichweit bei allen Vertragsärztinnen und -ärzten sowie Vertragseinrichtungen gültig.



Wenden Sie sich bitte mit allen Fragen, die die Krankenversicherung betreffen, an Ihre zuständige Krankenversicherung.

Versteuerung der Pension

Die laufenden Pensionen und Pensionssonderzahlungen in den Monaten April und Oktober unterliegen entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Besteuerung.

Bei einem Jahreseinkommen (einer „Jahressteuerbemessungsgrundlage“) bis zu EUR 13.308,00 fällt keine Einkommensteuer an.

Die Steuerbeträge sind von der Pension einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Lohnsteuer wird erst nach **Abzug des Krankenversicherungsbeitrages**, nach Berücksichtigung eines eventuellen **Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absetzbetrages** bzw. **Familienbonus Plus** bzw. **Freibetrages (siehe Lohnsteuerbegünstigungen)** berechnet.

Zur Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absetzbetrages bzw. Familienbonus Plus ist der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau eine **Erklärung** auf dem **amtlichen Formular (E 30)** vorzulegen.

Der Absetzbetrag und die Freibeträge dürfen nur bei einer Stelle beantragt werden. Der Wegfall der Voraussetzungen für den Absetzbetrag ist innerhalb eines Monats ebenfalls mit dem Formblatt E 30 zu melden.

Alleinverdiener-Absetzbetrag

Ein Alleinverdiener ist, wer

- für ein Kind oder mehrere Kinder für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezieht,
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt und die (Ehe) Partnerin oder der (Ehe)Partner unbeschränkt steuerpflichtig ist und
- die Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten den Betrag von EUR 7.284,00 nicht überschreiten.

Der Absetzbetrag beträgt pro Kalenderjahr bei

- einem Kind **EUR 601,00** und
- zwei Kindern **EUR 813,00**.

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Absetzbetrag um jeweils **EUR 268,00**.

Alleinerzieher-Absetzbetrag

Einer Alleinerzieherin oder einem Alleinerzieher steht ein von der Lohnsteuer abzugsfähiger Alleinerzieherabsetzbetrag von jährlich **EUR 601,00** zu.

Eine **Alleinerzieherin** oder ein **Alleinerzieher** ist, wer

- mehr als sechs Monate nicht in einer ehelichen Gemeinschaft oder in einer Partnerschaft lebt und
- während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält.

Der Absetzbetrag inklusive Kinderzuschlag beträgt pro Kalenderjahr bei

- einem Kind **EUR 601,00** und
- zwei Kindern **EUR 813,00**.

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Absetzbetrag um jeweils **EUR 268,00**.

Erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag

Wenn im Kalenderjahr die eigenen Pensionseinkünfte **EUR 24.196,00** nicht übersteigen, besteht Anspruch auf einen **erhöhten Pensionistenabsetzbetrag** in Höhe von **EUR 1.476,00**, sofern

- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder die eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben,

- die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner Einkünfte von höchstens EUR 2.673,00 jährlich erzielt und
- kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag vermindert sich von EUR 1.476,00 gleichmäßig einschleifend zwischen den zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von EUR 24.196,00 und EUR 30.957,00 auf Null.

Liegen die Voraussetzungen für einen erhöhten Pensionistenabsetzbetrag **nicht** vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag EUR 1.002,00. Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von EUR 21.245,00 und EUR 30.957,00 auf Null.

Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert.

Voraussetzungen

Den **Familienbonus Plus** erhalten Sie, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres steht ein **reduzierter Familienbonus Plus** zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen.

Geringverdienende Alleinerziehende oder Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten einen so genannten **Kindermehrbetrag**.

Um Ihren Familienbonus Plus geltend zu machen, benötigen Sie das Formular E 30 (www.bmf.gv.at – Formulare). Sie können das Formular E 30 entweder gleich direkt auf Ihrem Computer ausfüllen oder ausdrucken und händisch vervollständigen. Wichtig ist, dass Sie das fertige Formular unterschreiben und es an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) senden.

Beträge

- Der **Familienbonus Plus** beträgt für jedes Kind und Jahr **EUR 2.000,00** bzw. pro Monat **EUR 166,68**.
- Der **reduzierte Familienbonus Plus nach Vollendung des 18. Lebensjahres** beträgt für jedes Kind und Jahr **EUR 700,00** bzw. pro Monat **EUR 58,33**.
- Der **Kindermehrbetrag** beträgt pro Kind und Jahr maximal **EUR 700,00**.

Der Familienbonus Plus kann entweder zu 100% bei einer Person oder zu je 50% bei zwei Personen berücksichtigt werden.

Rückerstattung der Beiträge zur Sozialversicherung

Pensionistinnen und Pensionisten, die auf Grund ihrer geringen Pension keine Einkommensteuer zahlen, erhalten im Rahmen der Veranlagung eine Rückerstattung von 80% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch EUR 669,00 im Jahr.

Die Rückerstattung vermindert sich um Ausgleichszulagen oder Ergänzungszulagen, die auf Grund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden.

Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie vom Finanzamt einen **Freibetragsbescheid**.



Die dem Freibetragsbescheid angeschlossene **Mitteilung für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber** ist zwecks Berücksichtigung des ausgewiesenen Freibetrages bei der Lohnsteuerverrechnung an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau zu senden.

Besonderer Steigerungsbetrag

Ist in der Pension ein **besonderer Steigerungsbetrag** auf Grund einer Höherversicherung enthalten, werden von diesem in der Regel **nur 25%** versteuert.

Sonderzahlungen

Die im April und Oktober gebührenden Sonderzahlungen werden nach Abzug des Betrages für die Krankenversicherung mit einem **festen Steuersatz** von **6%** versteuert. Sonderzahlungen bis zu einem Betrag von **EUR 620,00** im Jahr sind steuerfrei.

Beträgt die Jahressechstelgrenze höchstens **EUR 2.570,00**, so entfällt die Besteuerung der Sonderzahlungen.

Aufrollung der Lohnsteuer

Kirchenbeiträge und Beiträge an freiwillige Interessenvertretungen

Pensionistinnen und Pensionisten können Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften bis zum Höchstausmaß von EUR 600,00 jährlich sowie Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen (z.B. Gewerkschaftsbeiträge, Beiträge an Pensionistenorganisationen) im Wege der Veranlagung als steuermindernde Beiträge geltend machen, sofern entsprechende Belege spätestens im Dezember des laufenden Jahres vorgelegt werden.

Diese Beträge können jedoch nur dann bei der Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Pension) entsprechend berücksichtigt werden, wenn

- eine Pension ganzjährig bezogen wurde,
- keine Veranlagung durch das Finanzamt erfolgt,
- kein Lohnsteuerfreibetrag berücksichtigt wurde (Ausnahme: Pauschalbeträge für Behinderung oder Diätverpflegung),
- kein Unterhaltsabsetzbetrag geltend gemacht wird,
- keine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung rückerstattet wurden.

Spenden und Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften werden vollautomatisch im Veranlagungsverfahren berücksichtigt.

Die Veranlagung

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-Veranlagung ist über **Antrag** (Formular L1) oder **amtswegig** (Pflichtveranlagung durch das Finanzamt bei mehreren getrennt versteuerten Einkünften) vorzunehmen.

Die Jahres-Lohnzettel für jedes Beschäftigungs- bzw. Pensionsverhältnis werden dem Finanzamt **automatisch** im Monat Februar übermittelt.



Persönliche Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem **Finanzamt** oder beim **Bürgerservice des Finanzministeriums** jeweils Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter der Telefonnummer **050 233 756** oder per e-Mail unter **steuerombudsdienst@bmf.gv.at**.

Gemeinsame Versteuerung von mehreren Pensionen

Bei der gemeinsamen Versteuerung von Pensionsbezügen ist Folgendes zu beachten:

- Die Bezüge von zwei oder mehreren Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sind gemeinsam zu versteuern. Zuständig ist jener Pensionsversicherungsträger, der die höhere (höchste) Pension auszahlt. Die Pensionen werden aber weiterhin von den einzelnen Pensionsversicherungsträgern angewiesen.
- Jene Fälle, in denen neben der Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch Anspruch auf Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen sowie aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zur Gemeinde Wien, zur Post oder zur Bundesbahn besteht, sind ebenfalls gemeinsam zu versteuern.

Grundsätzlich hat die gemeinsame Versteuerung jene Stelle vorzunehmen, die den höchsten Bezug auszahlt.

Wird neben der Pension eine Leistung aus einer Pensionskasse oder betrieblichen Kollektivversicherung bezogen, ist jedenfalls der Pensionsversicherungsträger für die gemeinsame Versteuerung zuständig.

- Wird neben einer Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung auch eine Firmenpension ausgezahlt, so kann der Sozialversicherungsträger über Antrag einer gemeinsamen Versteuerung dieser Bezüge mit Einverständnis des früheren Dienstgebers zustimmen.
- Wird die Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung an den früheren Arbeitgeber abgetreten, weil auch dieser Pensionsbezüge auszahlt, so hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber sowohl die Versteuerung als auch die Auszahlung aller Leistungen vorzunehmen.
- **Durch die gemeinsame Versteuerung Ihrer Leistungen werden Steuernachforderungen bzw. Steuervorauszahlungen im Wege der Veranlagung vermieden.**

Kontaktdaten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Pensionsversicherung

Anschriften-, Telefon- und e-Mail-Verzeichnis

Postanschrift: 1061 Wien
Postfach 70

Für telefonische Auskünfte bzw. für die Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgespräches wenden Sie sich bitte an:

Pensionsversicherung Wien

Telefon: 050405-33302

e-Mail: pensionsversicherung@bvaeb.at

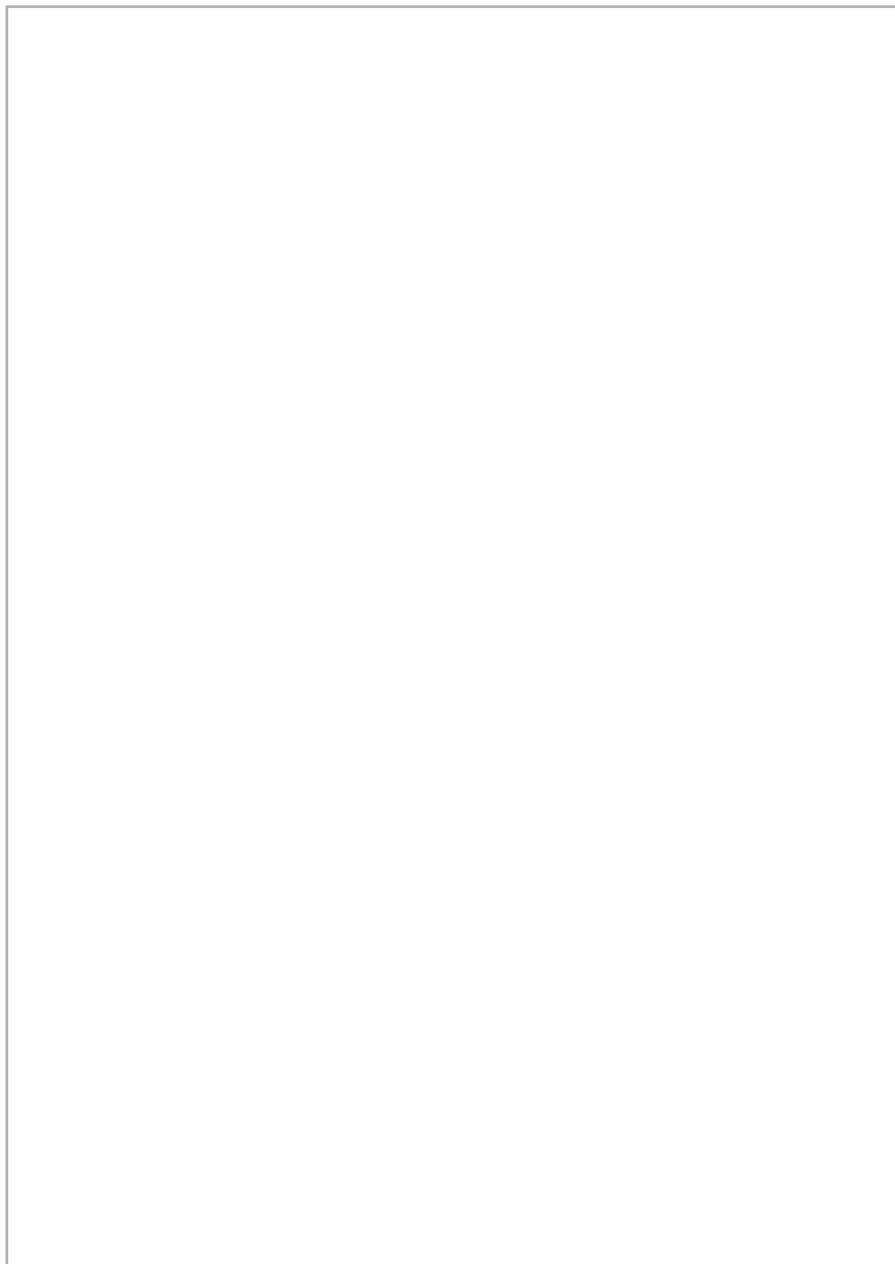
Pensionsversicherung Graz

(knappschaftliche Pensionistinnen und Pensionisten)

Telefon: 050405-33600

e-Mail: pensionsversicherung@bvaeb.at

Notizen

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the 'Notizen' header. It is intended for the user to write their notes.



Informationen zu den Leistungen und Services der BVAEB erhalten Sie unter:

 **050405** (österreichweit zu den Servicezeiten)

 **www.bvaeb.at/kontakt**

© Fotos (v.o.n.u.): Chinnapong/Shutterstock.com, fizkes/Shutterstock.com



MeineBVAEB

Einreichungen, Abrufe und Informationen wie:

- Rechnungen
- Kinderbetreuungsgeld
- Kur- und Rehaanträge
- etc.



MeineBVAEB steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung.



Zeit- und ortsunabhängig

Die MeineBVAEB App ist im Google Play Store und iOS App Store verfügbar.



Umfangreiche Möglichkeiten

Das MeineBVAEB Portal bietet Ihnen ein umfangreiches Service unter:



www.meinebvaeb.at

App:



Portal:

